

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2012

Nr. 2012/2460

Änderung von Gesundheitserlassen; Änderung von § 24 des Gesundheitsgesetzes; Inkrafttreten sowie Ermächtigung der Berufsverbände zur Erhebung der Ersatzabgabe

1. Erwägungen

1.1 Inkraftsetzung

Mit Beschluss vom 9. November 2011 (RG 109a/2011) hat der Kantonsrat eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Ersatzabgabe für Medizinalpersonen, welche sich nicht am Notfalldienst beteiligen, beschlossen. Die Referendumsfrist gegen diesen Beschluss ist unbenutzt abgelaufen.

Am 29. August 2012 (RG 089/2012) hat der Kantonsrat eine Änderung von Gesundheitserlassen (Änderung von § 24 des Gesundheitsgesetzes) beschlossen. Damit wurde die gesetzliche Grundlage zur Erhebung der oben genannten Ersatzabgabe konkretisiert. Die Referendumsfrist gegen den Beschluss vom 29. August 2012 wird am 21. Dezember 2012 ablaufen.

Nachdem die Einführung einer Ersatzabgabe bei Nichtleistung von Notfalldienst bereits im Vernehmlassungsverfahren unbestritten war, die Referendumsfrist gegen die im Jahr 2011 beschlossene Änderung von § 24 des Gesundheitsgesetzes unbenutzt abgelaufen ist und die Änderung vom 29. August 2012 vom Kantonsrat ohne Gegenstimme beschlossen worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass gegen den Beschluss vom 29. August 2012 kein Referendum ergriffen wird. Unter diesem Vorbehalt kann die Gesetzesänderung vom 29. August 2012 auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden.

1.2 Ermächtigung der Berufsverbände zur Erhebung der Ersatzabgabe

Gemäss § 24 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes sind die vom Regierungsrat bezeichneten Berufsverbände berechtigt, bei allen notfalldienstpflichtigen Angehörigen ihrer Berufsgruppe, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben.

Am 26. Oktober 2012 ersuchte die Zahnärztesgesellschaft des Kantons Solothurn (SSO-Solothurn) darum, ihr die Ermächtigung zur Erhebung der Ersatzabgabe gemäss § 24 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes zu erteilen.

Am 31. Oktober 2012 ersuchte die Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) den Regierungsrat darum, die GAeSO zur Erhebung der Ersatzabgabe gemäss § 24 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes zu ermächtigen.

2. Beschluss

2.1 Die Änderung von Gesundheitserlassen, Änderung von § 24 des Gesundheitsgesetzes, tritt unter dem Vorbehalt, dass das Referendum bis 21. Dezember 2012 nicht ergriffen wird, am 1. Januar 2013 in Kraft.

2

2.2 Zur Erhebung einer zweckgebundenen Ersatzabgabe gemäss § 24 des Gesundheitsgesetzes sind folgende Berufsverbände ermächtigt:

- Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO);
- Zahnärztesgesellschaft des Kantons Solothurn (SSO-Solothurn).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt

Kant. Finanzkontrolle

Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSo), Sekretariat, Ferchtweg 1,
4622 Egerkingen

Zahnärztesgesellschaft des Kantons Solothurn (SSO-Solothurn), Herr Dr. med. dent. Hans-Peter
Hirt, Präsident, Baslerstrasse 37, 4600 Olten

Amtsblatt

GS

BGS